



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1024

Städteverband Schleswig-Holstein · Reventloulallee 6 · 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ansprechpartner

Peter Krey

E-Mail

peter.krey@staedteverband-sh.de

Aktenzeichen

61.00.01

per Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Datum: 25.05.2018

Schriftliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Drucksache 19/581 (neu) - Ihr Zeichen: L 212

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zu o. g. Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes eine Stellungnahme abgeben zu können danken wir Ihnen. Wir möchten hierzu folgendes anmerken:

Zu Art. 1 Nr. 3. e) und h) - Zuleitung von gemeindlichen Stellungnahmen an die Kreise

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die bisher durch § 5 Abs. 6 Satz 6 LaplaG gesicherte Möglichkeit, dass sich die Kreise bei ihrer eigenen Stellungnahme gegenüber der Landesplanungsbehörde auch mit den Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden auseinandersetzen können, entfallen. Weiterhin soll die Beteiligung und Stellungnahme der kreisangehörigen Städte und Gemeinden **über** die Kreise nach dem vorliegenden Gesetzentwurf (§ 5 Abs. 5 Nr. 1 LaplaG neu) entfallen. Eine Zuleitung der Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowohl an die Landesplanungshörde *als auch* an die Kreise wird im Gesetzentwurf in § 5 Abs. 7 Satz 6 LaplaG neu vorgesehen.

Aus Sicht des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages sollte die Möglichkeit einer Auseinandersetzung der Kreise mit den Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiterhin durch das Landesplanungsgesetz sichergestellt werden. Eine entspre-

chende Auseinandersetzung ist für eine kreisseitige Positionierung und Meinungsbildung im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen von entscheidender Bedeutung.

Weiterhin kann diese Auseinandersetzung dazu beitragen, gegenüber der Landesplanungsbehörde weitergehende Sachverhalte vorzubringen, die im Sinne einer sachgerechten Abwägung, insbesondere bei möglichen sich widersprechenden gemeindlichen Positionen, von Bedeutung sind.

Es sollte daher durch geeignete technische Voraussetzungen und administrative Regelungen sichergestellt werden, dass die durch die geplante Gesetzesnovellierung vorbereitete verstärkte Beteiligung im Internet nicht dazu führt, dass die Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ausschließlich der Landesplanungshörde zugeleitet werden.

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag und der Städteverband Schleswig-Holstein sehen in der beabsichtigten Änderung hingegen die Möglichkeit, das Verfahren zur Beteiligung der Städte und Gemeinden gegenüber der Landesplanungsbehörde zu beschleunigen und begrüßen sie insoweit. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass in der Praxis gemeindliche Stellungnahmen ohnehin i.d.R. mit den Kreisen abgestimmt werden. Diese Möglichkeit von Abstimmungsprozessen wird durch den Gesetzentwurf auch nicht unterbunden.

Zu Art. 1 Nr. 3 h) und j) Verkürzung der Beteiligungsfrist

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf (§ 5 Abs. 7 Satz 5 *LaplaG neu*) kann die Beteiligung vor Fristbeginn nicht nur wie bisher angemessen verlängert, sondern auch angemessen verkürzt werden. Eine angemessene Verkürzung der Beteiligungsfrist ist außerdem im Falle einer erneuten Beteiligung nach § 5 Abs. 9 Satz 2 *LaplaG neu* sowie bei Planänderungsverfahren nach § 6 Abs. 2 Satz 4 *LaplaG neu* möglich.

Mit der geplanten Neufassung des § 5 Abs. 7 Satz 5 *LaplaG neu* ist eine Verkürzung der grundsätzlichen Beteiligungsfrist von vier Monaten somit nicht nur für erneute Beteiligungen, sondern auch für **erstmalige** Beteiligungen bei der Neuaufstellung von Raumordnungsplänen möglich.

Aufgrund der zunehmenden Komplexität von Raumordnungsplänen sowie der Notwendigkeit der Einbindung der kommunalen Selbstverwaltung mit vorheriger inhaltlicher Vorbereitung sowie politischer Beratung und Beschlussfassung nach § 23 KrO bzw. § 28 GO halten wir dies für bedenklich. Eine Verkürzung von Beteiligungsfristen sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen und bei erstmaligen Beteiligungen grundsätzlich ausgeschlossen sein.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass sich im Rahmen von erneuten Beteiligungen nach § 5 Abs. 9 *LaplaG neu* für einzelne Kommunen eine erstmalige bzw. wesentlich verstärkte Betroffenheit ergeben kann, welche eine - mit erstmaligen Beteiligungen vergleichbar - dezidierte Auseinandersetzung mit den Planunterlagen erfordert. Eine Verkürzung der Beteiligungsfrist in Fällen nach § 5 Abs. 9 *LaplaG neu* sollte daher allenfalls eingeschränkt er-

folgen bzw. von dieser Möglichkeit sollte grundsätzlich nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.

Zu Art. 1 Nr. 13 - Verlängerung der vorläufigen Unzulässigkeit raumbedeutsamer Windkraftanlagen

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Verlängerung der vorläufigen Unzulässigkeit von raumbedeutsamen Windkraftanlagen in § 18 a Absatz 1 Satz 2 bis zum 5. Juni 2019 vor. Diese begrüßen wir ausdrücklich. Eine Verlängerung des Moratoriums sichert den Fortgang des Planungsprozesses in bewährter Weise ab.

Sonstige Anmerkungen zu Art. 1 Nr. 9 a) und b)

Zu § 15 Abs. 2 Nr. 7 *LaplaG neu*: Der Begriff „ernsthaft“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar und lässt u.E. großen Interpretationsspielraum zu. Er sollte nach Möglichkeit konkreter gefasst werden.

Zu § 15 Abs. 3 *LaplaG neu*: Mit der vorgesehenen Neufassung würde die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zu Raumordnungsverfahren auf die Landesplanungsbehörde als alleinige Adressatin beschränkt werden. Bislang sind auch Stellungnahmen *über die Gemeinde* an die Landesplanungsbehörde möglich, die diese mit einer eigenen gemeindlichen Stellungnahme versehen kann. Ähnlich wie im Absatz „Zuleitung von gemeindlichen Stellungnahmen an die Kreise“ ausgeführt, kann auch diese Änderung dazu führen, dass die gemeindliche Positionierung und Meinungsbildung erschwert wird, da relevante Sachverhalte ausschließlich an die Landesplanungsbehörde übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Krey
Dezernent

